

Einfache Anfrage Hoare-St.Gallen vom 6. Juni 2006

Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Medien

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. September 2006

Susanne Hoare-St.Gallen stellt in einer Einfachen Anfrage vom 6. Juni 2006 verschiedene Fragen zur Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei sowie zur Medienarbeit in einem Fall, in dem ein Toggenburger Arzt rassistisch beschimpft und bedroht worden war.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Vorweg ist festzuhalten, dass die Regierung weder berechtigt noch dafür zuständig ist, die Untersuchungsführung in Strafverfahren zu beeinflussen oder zu beurteilen. Nach Art. 1 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes (abgekürzt StP) sind die Behörden der Strafjustiz nur dem Recht verpflichtet und in der Rechtsanwendung unabhängig. Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen ist die Regierung indessen im vorliegenden Fall überzeugt, dass die Strafuntersuchung im Zusammenhang mit den Drohungen, Beschimpfungen und Nötigungen, die ein Toggenburger Arzt und seine Familie im Jahr 2005 erlitten hatten, von Anfang an zielstrebig und sachgerecht geführt wurde. Die erste Anzeige bei der Polizei erfolgte am 9. August 2005, wobei ein vager – sich später nicht erhärtender – Verdacht geäussert wurde. Intensive Ermittlungen der Kantonspolizei führten vorerst nicht zum Ziel. Am 27. Oktober 2005 eröffnete die Staatsanwaltschaft ein formelles Strafverfahren gegen Unbekannt, indem sie technische Überwachungsmassnahmen anordnete. Aus taktischen Gründen konnte und kann diesbezüglich die Öffentlichkeit nicht im Einzelnen orientiert werden. Gestützt auf die technische Überwachung, auf weitere polizeiliche Abklärungen in der Region und auf gezielte DNA-Analysen konnte in der Folge eine frühere Patientin des betroffenen Arztes als Verdächtige eruiert werden, die über weite Strecken auch geständig ist. Am 16. Dezember 2005 wurde die Öffentlichkeit durch Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei orientiert. Bei diesem zeitlichen Ablauf kann den Strafuntersuchungsbehörden attestiert werden, sie hätten rasch, zielstrebig und professionell gehandelt. Dass derzeit noch einige Fragen offen sind (einzelne ungeklärte Delikte, Abklärung von persönlichen Verhältnissen), ist nicht unüblich.
2. Wenn die Fragestellerin davon ausgeht, die Zeitungsberichterstattung hätte den Eindruck erweckt, die Polizei- und Justizbehörden hätten bei der Zusammenarbeit Schwierigkeiten gehabt, ist dieser Eindruck jedenfalls ohne Zutun der Polizei- und Justizbehörden entstanden. Richtig ist, dass verschiedene Print- und elektronische Medien den Fall aus unterschiedlicher Optik, mit unterschiedlicher Gewichtung und vielleicht auch mit einer gewissen Konkurrenz behandelt haben. Sowohl der zeitliche Ablauf als auch die getroffenen Massnahmen, die in Ziffer 1 dieser Antwort erwähnt wurden, sind jedoch bei objektiver Betrachtungsweise nicht geeignet, Zweifel an der Kooperationsfähigkeit von Polizei- und Justizbehörden zu wecken.
3. Die hospitalisierte Angeklagte war im Zeitpunkt, als sie mit einem Journalisten über ihren Fall sprach, weder inhaftiert noch war ihr unter einem anderen Titel (z.B. fürsorglicher Freiheitsentzug) die Freiheit entzogen noch war sie entmündigt. Sie konnte sich frei bewegen und als freie Bürgerin mit jedermann frei unterhalten. Vielleicht wäre es zweckmässig gewesen, wenn ihr jemand vom Gespräch mit dem Journalisten abgeraten hätte. Letztlich war es jedoch ihr eigener Entscheid, den Journalisten umfassend aus ihrer Sicht zu infor-

mieren. Nicht zutreffend – auch wenn es in einem «Weltwoche»-Artikel so erwähnt wird – ist, dass die behandelnde Ärztin mit dem Journalisten gesprochen hatte. Ebenso wenig trifft zu, dass ein Polizeibeamter dem «Weltwoche»-Journalisten Informationen gegeben hätte. Dies muss auch so sein, zumal die Information zu laufenden Strafverfahren ausschliesslich durch die Staatsanwaltschaft erfolgt. Vorliegend hat denn auch der mit dem Fall befasste Untersuchungsrichter allen Journalisten, die sich bei ihm nach dem Stand des Strafverfahrens erkundigten, Auskunft über die getroffenen Ermittlungen und die bisherigen Erkenntnisse gegeben, soweit das Amtsgeheimnis dies zulies. Dass er den «Weltwoche»-Artikel gegengelesen hat, was im Übrigen auf sein eigenes Begehren hin erfolgte, ist angesichts des Umfangs der dort enthaltenen Aussagen über das Strafverfahren durchaus üblich und sachgerecht. Dem Untersuchungsrichter war richtigerweise daran gelegen, dass die verfahrens- und strafrechtlichen Ausführungen sachlich korrekt waren. Von einer besonderen «Legitimität» des ganzen «Weltwoche»-Artikels, wie dies in der einfachen Anfrage erwähnt wird, kann damit nicht die Rede sein.

4. Es trifft zu, dass die Verdächtige bereits früher anonyme Schmähbriefe verschickt hatte. Mangels Strafantrags des Geschädigten wurde dabei jedoch keine eigenständige Strafuntersuchung eröffnet. Letztlich führten diese Briefe unter anderem zur Überführung der Verdächtigten. Ein Grund, über diese weiteren Schmähbriefe die Öffentlichkeit zu informieren, bestand für die Staatsanwaltschaft nicht.
5. Nicht nur der Arzt ist der Geheimnispflicht unterworfen, sondern auch die Mitarbeitenden von Polizei- und Justizbehörden. Auch diese stehen in einem schwierigen Spannungsfeld, wenn Personen, die keiner Schweigepflicht unterstehen, ihren Standpunkt frei vertreten können, die Behörden aber andererseits mit Rücksicht auf das Amtsgeheimnis nicht alle Fakten aufzeigen oder Fehlinformationen richtig stellen können. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Unschuldsvermutung hinzuweisen: Nach Art. 40 StP gelten Angeschuldigte bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Die Informationspolitik und der Verkehr mit den Medien ist gerade in Strafverfahren stets eine Gratwanderung: Wie viel Information ist notwendig, um Vorkommnisse objektiv und vollständig darstellen zu können? Wie viel Information ist möglich, ohne die berechtigten Schutzbedürfnisse der beteiligten Personen zu verletzen? Dieses Spannungsfeld kommt auch in Art. 73 Abs. 3 StP zum Ausdruck. Danach hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie die Öffentlichkeit über Strafverfahren orientiert, die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren und insbesondere der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Dass in diesen Fragen stets ein grosser Ermessensspielraum besteht, ist der Regierung bewusst. Sie ist der Ansicht, dass Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei im vorliegenden Fall, der schweizweit ein grosses Medienecho ausgelöst hat, die Gratwanderung gut gemeistert haben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der betroffene Arzt sich entweder von der Patientin oder vom Gesundheitsdepartement hätte von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden lassen können, um die gegen ihn erhobenen Vorwürfe richtig zu stellen. Ein derartiges Gesuch hat er indessen nicht gestellt.